

Satzung der THW-Helfervereinigung Blaubeuren e.V.

Artikel 1 - Namen, Sitz und Verbandszugehörigkeit

(1.1)

Der Verein führt den Namen "Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks, Ortsvereinigung Blaubeuren" – abgekürzt "THW-Helfervereinigung Blaubeuren" mit dem Zusatz "e.V." (eingetragener Verein)

(1.2)

Der Verein hat seinen Sitz in Blaubeuren

(1.3)

Der Verein hat die Mitgliedschaft in der THW-Landeshelfervereinigung Baden-Württemberg zu erwerben und ständig beizubehalten

Artikel 2 - Aufgaben

(2.1)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Zivilschutzes, die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr und die Förderung der Jugendpflege.

Der Satzungszweck wird erreicht durch materielle und ideelle Förderung:

[2.1a]

- der Durchführung von Rettungsmaßnahmen
- der Entwicklung von Verfahren zur Rettung aus Lebensgefahr
- der Entwicklung, Bereitstellung und Unterhaltung von Geräten für den Zivilschutz und zur Rettung aus Lebensgefahr
- der Ausbildung von Personen für den Zivilschutz und für die Rettung aus Lebensgefahr
- der Bereitschaft zur Mitwirkung im Zivilschutz und bei der Rettung aus Lebensgefahr
- des nationalen und internationalen Erfahrungsaustauschs über den Zivilschutz und über Maßnahmen zur Rettung aus Lebensgefahr

[2.1b]

- der Erziehung der Jugend zur tätigen Nächstenhilfe
- der Erziehung zum sozialen Verhalten in der Gemeinschaft
- der Heranbildung zur Übernahme von Verantwortung
- der Weckung von Kreativität der Jugendlichen
- nationaler und internationaler Jugendbegegnungen

- der Veranstaltung von Vergleichswettkämpfen

[2.1c]

- Beschaffung von Geld und Sachmitteln zur Förderung des Zivilschutzes, der Rettung aus Lebensgefahr und der Jugendpflegearbeit

(2.2)

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2.3)

Parteiliche, rassistische und konfessionelle Bestrebungen des Vereins sind ausgeschlossen

(2.4)

Der Verein sieht sich nicht als Konkurrenz zur Bundesanstalt Technisches Hilfswerk oder deren gewählter Helfervertretung. Er will vielmehr die Arbeit der Vorgenannten nach Möglichkeit unterstützen und fördern

Artikel 3 - Mitgliedschaft

(3.1)

Mitglied kann jeder werden, der die Ordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bejaht und bereit ist, die Zwecke des Vereins auf freiwilliger Basis zu unterstützen und zu fördern

(3.2)

Aktives Mitglied oder Ehrenmitglied kann nur eine natürliche Person sein; passives Mitglied auch eine juristische Person. Alle Mitglieder haben Stimmrecht mit Ausnahme der juristischen Personen

(3.3)

Die Aufnahme eines Mitglieds setzt dessen Antrag voraus. Darin hat der Antragsteller zu erklären, ob er als aktives oder passives Mitglied beitreten will

(3.4)

Über den Antrag entscheidet der Vorstand; die Aufnahme ist nur möglich, wenn der Antragsteller im Vereinsbezirk Sitz, Wohnsitz oder Arbeitsstätte hat oder dort THW-Helfer ist. Bei Ablehnung brauchen Gründe nicht mitgeteilt werden

(3.5)

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung ernannt

(3.6)

Die Mitgliedschaft endet

- durch Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
- durch Ausschluss nach Artikel 3.7
- durch Austritt nach Artikel 3.8

(3.7)

Schädigt ein Mitglied durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen des Vereins oder des THW, so ist es vom Vorstand anzuhören und kann danach von ihm durch Beschluss einer 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Legt der Betroffene binnen vier Wochen Widerspruch ein, so entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss. Sofern ein Mitglied von seiner THW-Landeshelfervereinigung oder der THW-Bundeshelfervereinigung ausgeschlossen wird, erlischt seine Mitgliedschaft im Verein

(3.8)

Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss mindestens 3 Monate vorher schriftlich erklärt werden

Artikel 4 - Mittel des Vereins

Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Zuwendungen der öffentlichen Hand sowie aus Spenden und Umlagen

Artikel 5 - Beiträge und Spenden

(5.1)

Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Es muss gewährleistet, dass die dem Verein obliegende Beitragsverpflichtung gegenüber der THW-Landeshelfervereinigung befriedigt werden kann

(5.2)

Der Verein ist berechtigt, die Erhebung von Umlagen zu beschließen

(5.3)

Ehrenmitglieder brauchen keinen Beitrag zu entrichten

(5.4)

Beiträge sind bis zum 31.01. des Geschäftsjahres fällig. Die der THW-Landeshelfervereinigung Baden-Württemberg zustehenden Beiträge sind bis zum 31.03. des Geschäftsjahres nach dorthin abzuführen

(5.5)

Gerät ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, so ruht seine Mitgliedschaft einschließlich seines Stimmrechts für die Dauer des Zahlungsverzuges. Ist mehr als ein Jahresbeitrag rückständig, so kann das Mitglied im Verfahren nach Artikel 3.7 aus dem Verein ausgeschlossen werden, sofern nicht ein Härtefall vorliegt und der Vorstand den Beitrag stundet oder erlässt

Artikel 6 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

Artikel 7 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Artikel 8 - Mitgliederversammlung

(8.1)

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins

(8.2)

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist weiterhin einzuberufen, wenn dies von 20% der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen / Tagesordnungspunkten verlangt oder vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen wird

(8.3)

Die Mitgliederversammlung beschließt über

- Wahl der Delegierten für die Landesversammlung der THW-Landeshelfervereinigung und deren Vertreter
- Anträge an die Landesversammlung
- Vermögenswirksame Angelegenheiten, die im Einzelfall den Betrag von EUR 500.- übersteigen oder nennenswerte Folgekosten nach sich ziehen
- Mittel- und längerfristige Verträge
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes
- Wahl von zwei Kassenprüfern
- Wahl/Entlastung des Vorstandes
- Empfehlungen/Erklärungen, welche die örtliche THW-Jugend betreffen
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

Artikel 9 - Vorstand

(9.1)

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand

[9.1a]

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem

- Vorsitzenden
- stellvertretenden Vorsitzenden
- Schatzmeister
- Schriftführer

[9.1b]

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem

geschäftsführenden Vorstand sowie dem jeweiligen

- Ortsbeauftragten des THW-Ortsverbandes
- Jugendgruppenleiter der örtlichen THW-Jugend
- Helfersprecher des örtlichen THW-Ortsverbandes
- Jugendbetreuer des örtlichen THW-Ortsverbandes

Sofern Helfersprecher und Jugendbetreuer nicht dem Verein angehören, haben sie lediglich beratende Stimme

(9.2)

Der Vorsitzende und entweder sein Stellvertreter oder der Schatzmeister oder aber die beiden letztgenannten vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich als Vorstand im Sinne des § 26 BGB

(9.3)

Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, erledigt die laufenden Geschäfte und ist im Übrigen für alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, zuständig

(9.4)

Einfache Geschäfte können vom geschäftsführenden Vorstand erledigt werden

Artikel 10 - Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

(10.1)

Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, beruft die Mitgliederversammlung ein

(10.2)

Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung. Das Einberufungsschreiben soll im Regelfall 2 Wochen vor dem anberaumten Versammlungstermin abgesandt sein

(10.3)

Jeder Teilnehmer hat nur eine Stimme. Eine Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig

(10.4)

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist mindestens binnen eines Monats eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen; diese ist stets beschlussfähig

(10.5)

Jeder Stimmberechtigte und jede mit beratender Stimme ausgestattete Person können Anträge an die Mitgliederversammlung richten.

Die Anträge müssen bis zum Beginn der jeweiligen Mitgliederversammlung schriftlich gestellt und über den Vorstand eingereicht werden. Sie müssen spätestens auf der übernächsten den Antragseingang folgenden Sitzung behandelt werden

(10.6)

Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung gilt nicht als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine Satzungsänderung ist nur mit 2/3 Mehrheit möglich; die Auflösung ist nur mit einer Mehrheit von 4/5 möglich

(10.7)

Wahlen sind geheim, sofern nicht einstimmig etwas anderes beschlossen wird, und erfolgen in getrennter Abstimmung für jedes Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so ist auf der nächsten Versammlung eine Ersatzwahl für dieses durchzuführen

(10.8)

Die Beschlüsse und die Wahlen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen

Artikel 11 - Amtsdauer und Verfahrensordnung des Vorstands

(11.1)

Der Vorstand wird - mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder, die Funktions- oder Mandatsträger des THW oder der THW-Jugend sind – für die Dauer von drei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt

(11.2)

Der Vorstand ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Dies geschieht durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter

(11.3)

Die Regelungen der Artikel (10.2) und (10.3) gelten entsprechend

(11.4)

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist

(11.5)

Die Regelungen des Artikels (10.6), Satz 1 und 2 gelten entsprechend. Bei Stimmgleichheit gilt die Beschluss Sache als abgelehnt

(11.6)

Die Regelung des Artikels (10.8) gilt entsprechend

Artikel 12 - Jugend

Der Verein hat im Hinblick auf Artikel 2.1b zu gewährleisten, dass die für die Förderung der THW-Jugend notwendigen Geldmittel aufgebracht und zweckmäßig verwendet werden. Die Vereinsjugend gibt sich eine eigene Jugendordnung

Artikel 13 - Haftung

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstandes gegenüber dem Verein oder dessen Mitgliedern wird ausgeschlossen, es sei denn, dass grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten vorliegt

Artikel 14 - Rechtsweg

Im Streitfall entscheidet das von der THW-Bundeshelfervereinigung e.V. eingesetzte Schiedsgericht nach dessen Schiedsgerichtordnung

Artikel 15 - Auflösung

Das Vereinsvermögen fließt im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks der THW-Landeshelfervereinigung Baden-Württemberg zu, welche es ausschließlich für die Aufgabe nach Artikel 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Artikel 16 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft

Die Satzung wurde in der Sitzung der Mitgliederversammlung vom 27. Februar 1988 festgelegt